

Im Vereinigungsverfahren ist nun zu §. 5 folgende Fassung beschlossen worden:

„Eine Concession der Ortsobrigkeit ist auch erforderlich zum Verkaufe von Branntwein und anderen Spirituosen in Quantitäten unter einem halben Eimer (Kleinhandel), dafern solcher nicht die in eigener Brennerei erzeugten Producte betrifft. Den bisher bestehenden Verkaufsgeschäften ist die Concession nicht zu verweigern und haben dieselben Stempel und Kosten dafür nicht zu entrichten.“

Dahingegen hat man den von der Ersten Kammer beantragten Zusatz, der auch in der hiesigen Kammer abgelehnt worden ist, wieder fallen lassen. Die Erste Kammer hat dieser neuen Fassung des Zusatzes zu §. 5 bereits ihre Genehmigung gegeben.

(Herr Staatsminister Freiherr von Friesen tritt ein.)

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?  
— Es ist nicht der Fall.

„Nimmt die Kammer auch ihrerseits den Vereinigungsvorschlag an?“

Einstimmig.

Referent Dr. Krauße: Ferner war nach dem Beschluß der diesseitigen Kammer §. 11 der Gewerbegezetznovelle in Wegfall gelangt. Dahingegen hatte die Erste Kammer einen Zusatzantrag in erweiterter Weise beschlossen. Es ist nun dieser Paragraph im Vereinigungsverfahren in Erwägung gezogen und ist infolge dessen eine andere Fassung beschlossen worden. §. 11 der Gewerbegezetznovelle würde darnach so lauten:

„Der dritte Absatz von §. 38 des Gewerbegesetzes wird folgendergestalt abgeändert:

Diese Strafe ist insbesondere verwirkt von Jedem, welcher, ohne Concession nach §. 5 zu haben, Kleinhandel mit Branntwein oder anderen Spirituosen treibt, ingleichen von Jedem, welcher, ohne Schankconcession zu haben, Bier, Wein, Branntwein und andere Spirituosen zum sofortigen Genuße in seinem Locale verkauft. Im Falle wiederholter Zuwiderhandlung kann die Concession entzogen werden.“

Auch dieser Paragraph ist in der jenseitigen Kammer bereits genehmigt worden.

Präsident Haberkorn: Ertheilt die Kammer auch diesem Vereinigungsvorschlage ihre Zustimmung? — Einstimmig.

Referent Dr. Krauße: Eine weitere Differenz bestand noch hinsichtlich §. 11 b, der von Ihrer Deputation beantragt und von der Kammer einstimmig angenommen worden war. Dieser §. 11 b lautet:

„Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz, welche durch die auf Vereinbarung beruhenden Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.“

Zufolge des Vereinigungsverfahrens hat man sich dahin geeinigt, daß nach dem Worte in erster Zeile „kann“ folgende Worte eingeschoben werden sollen: „abgesehen von der Concessionsentziehung“, so daß §. 11 b so lauten würde:

„Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von der Concessionsentziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden etc.“

Präsident Haberkorn: Nimmt die Kammer auch diesen Vereinigungsvorschlag an? — Einstimmig.

Referent Dr. Krauße: Endlich hatte die Zweite Kammer auf Antrag ihrer Deputation §. 12 b, welcher so lautet, einstimmig angenommen:

„Die Gestattung und Ordnung von Märkten aller Art, mit Ausnahme der Leipziger Messen, gehört zur Competenz der Ortsobrigkeit. Rücksichtlich der Leipziger Messen bewendet es bei der Competenz des Ministeriums des Innern.“

Das Vereinigungsverfahren hat dahin geführt, daß man von §. 12 b abgesehen hat, so daß also §. 12 b hinfällig werden würde.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch ihr Einverständnis erklären, daß §. 12 b in Wegfall kommt? — Einstimmig.

Somit wären die Gegenstände der jetzigen Tagesordnung erledigt. — Die nächste Sitzung beraume ich auf heute Abend 6 Uhr an und setze auf die Tagesordnung: 1. Mündlicher Vortrag über das Vereinigungsverfahren, den Stellvertretungsfond betreffend; 2. mündliche Berichte über die Differenzpunkte in den fünf Criminalgesetzentwürfen; 3. mündlicher Vortrag über das Vereinigungsverfahren, das Eisenbahnwesen betreffend.

Die Sitzung ist beendet.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 9 Minuten.)